

## Glückwunsch

### Meinhard Schröder zum 80. Geburtstag

Am 19. Mai 2022 vollendet Meinhard Schröder sein 80. Lebensjahr. Geboren und aufgewachsen in München, studierte er in Mainz und Frankfurt am Main. 1969 wurde er in Bonn bei Karl-Josef Partsch promoviert, mit einer Arbeit zu den „wohl-erworbenen Rechten“ der Bediensteten der europäischen Institutionen. Damit gehörte er zu denjenigen, die sich schon sehr früh einem genuin europarechtlichen Thema widmeten. Im Bonner staatsrechtlichen Seminar von Ernst Friesenhahn „entdeckte“ ihn dessen Lehrstuhlnachfolger Fritz Ossenbühl. Bei ihm habilitierte sich Meinhard Schröder 1977 mit einer Arbeit zu Grundlagen und Anwendungsbereich des Parlamentsrechts, die tief in verwaltungsorganisationsrechtliche Themen hineinreicht. Seinen völkerrechtlichen Habilitationsvortrag zur Geiselfreiung von Entebbe hatte die Fakultät aus der Liste der Vorschläge ausgewählt. Die Vorgabe eines nicht an erster Stelle genannten Themas kann zum Albtraum für einen Habilitanden werden; bei Meinhard Schröder führte sie zu einer viel beachteten Veröffentlichung im Jahrgang 1977 dieser Zeitschrift. Mit seinen Qualifikationsschriften und Lehrern ist Schröders wissenschaftliches Programm vorgezeichnet: Es zielt auf die Breite des öffentlichen Rechts und darauf, aus den Querverbindungen zwischen den einzelnen Gebieten Erkenntnisse zu gewinnen.

Der neu gegründeten Universität Trier, an die er 1977 auf den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere ausländisches Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht berufen wurde, blieb er bis zu seiner Emeritierung 2010 treu – trotz eines Rufes nach Mannheim. In Trier wurde er 1989 Direktor des Instituts für Umwelt- und Technikrecht (gemeinsam mit Rüdiger Breuer, Michael Kloepper und Peter Marburger), das die Entwicklung des Umweltrechts in Deutschland zu dieser Zeit wie keine andere Institution prägte. In seiner Person konzentrierte sich in Trier vor allem die Forschung zum europäischen Umweltrecht und zum Umweltvölkerrecht – dies in einer Zeit, in der die Rio-Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung und die Vervollständigung des Binnenmarkts mit ihren Implikationen für den Umweltschutz einen wichtigen Platz in der öffentlichen wie in der Fachdiskussion einnahmen. Dem Umweltvölkerrecht war auch seine Gastprofessur an der Rijksuniversiteit Utrecht gewidmet; nach Utrecht pflegte Meinhard Schröder jahrelang intensive wissenschaftliche Kontakte.

Auch wenn das Umweltrecht fortan einen Schwerpunkt seiner Forschung bildete, wandte er sich auch vielfältigen an-

deren Themen zu: 1988 legte Meinhard Schröder dem Deutschen Juristentag in Mainz ein Gutachten zum Untersuchungsausschussrecht vor. Wer um die Jahrtausendwende Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl war, wurde Zeuge eines erheblichen Interesses der Medien an der Expertise in diesem Rechtsgebiet. Es war die Zeit dubioser Spenden, des mysteriösen schwarzen Koffers und der Frage, ob ein ehemaliger Bundeskanzler im Untersuchungsausschuss in Beugehaft genommen werden kann, um hierüber Auskünfte zu erlangen. Über die Jahrzehnte hinweg orientierte Meinhard Schröder seine Forschungsinteressen immer wieder an aktuellen Fragestellungen. Diese beschäftigten ihn ebenfalls in seinem langjährigen Nebenamt am OVG Rheinland-Pfalz 24 Jahre – deutlich länger als die meisten Kolleginnen und Kollegen eine solche Aufgabe übernehmen – war er dort gerne Richter. Auch in der Ausbildung des juristischen Nachwuchses, namentlich bei Prüfungen, engagierte er sich noch weit über den Wechsel in den Ruhestand hinaus.

Schröders wissenschaftliche Betätigungsfelder spiegeln zum Teil seine persönlichen Interessen wider, etwa an historischen Themen. Wer in Trier Jura studierte, bei ihm am Lehrstuhl tätig war oder zum Kreis seiner zahlreichen Doktorandinnen und Doktoranden gehört, konnte am besonderen Interesse des Jubilars an der Schnittstelle von Literatur und Recht teilhaben. Die Seminare über Werke vor allem der deutschsprachigen Literatur mit Bezügen zum Recht, weit über die „üblichen Verdächtigen“ hinaus, sind unvergessen. Gleiches gilt für die regelmäßigen Lehrstuhlausflüge, die tatsächlich echte Wanderungen waren – ganz der Neigung Meinhard Schröders entsprechend. Bei diesen und zahlreichen weiteren Treffen seines Lehrstuhls konnte man ihn als interessierten, geistreichen, humorvollen und bewundernswert ausgeglichenen Menschen kennenlernen.

Zu Verwechslungen führt mitunter, dass Meinhard Schröders gleichnamiger Sohn mittlerweile ebenfalls Staatsrechtslehrer ist. Dabei waren seine Eltern durchaus bemüht, ihm frühzeitig Einblicke in nicht-juristische Berufsfelder zu eröffnen. Das ansteckende Interesse von Meinhard Schröder an der Rechtswissenschaft war aber sicher mit ein Grund dafür, dass sich sein Sohn bereits in jungen Jahren für die Loseblattsammlungen seines Vaters begeisterte.

Meinhard Schröder in Trier gratulieren wir von Herzen und wünschen ihm weiterhin viel Schaffenskraft und stets eine gute Zeit an der Seite seiner Frau Brigitte Schröder-Lemmer und im Kreise ihrer Kinder und Enkelkinder. Wir freuen uns auf viele weitere Begegnungen und anregende Gespräche!

Matthias Ruffert und Angela Schwerdtfeger,  
Berlin/Göttingen

**András Jakab** (Hrsg.): Methoden und theoretische Grundfragen des österreichischen Verfassungsrechts. Eine Einführung für Fortgeschrittene. – Wien/Baden Baden: Verlag Österreich/Nomos, 2021, 616 S.; brosch.: 59.– €. ISBN 978-3-7046-8782-1.

Das einzige, was die Österreicher von den Deutschen trennt, sei die gemeinsame Sprache – soll Alfred Polgár gesagt haben. Rechtswissenschaftlich gesehen unterschied sich die gemeinsame Sprache nicht nur in der Aussprache, sondern auch in der Denkweise. Ewald Wiederin brachte diese Differenz – also den „modus austriacus“ – mit dem „Denken vom Recht her“ auf den Punkt. Während das „deutsche“ Rechtsverständnis vom Staat, das heißt einer vorgelagerten „Ordnung“ her gedacht werde (oder zumindest lange Zeit gedacht worden sei), sei das österreichische

Rechtsverständnis legalistisch und formalistisch.<sup>1</sup> Diese Kontrastierung ist freilich – wie alle solche Kategorisierungen – vereinfachend: Einerseits ist die gegenwärtige bundesdeutsche Staatsrechtswissenschaft längst nicht mehr nur etatistisch;<sup>2</sup> andererseits gab es auch in der österreichischen Rechtslehre (vor allem in Innsbruck) metapositivistische, wertbezogene Tendenzen.<sup>3</sup> Der *grosso modo* erkennbare Unterschied zwi-

<sup>1</sup> Wiederin, in: Schulze-Fielitz (Hrsg.), Staatsrechtslehre als Wissenschaft. Die Verwaltung. Beiheft 7, 2007, S. 296 f.

<sup>2</sup> Frick, Die Staatsrechtslehre im Streit um ihren Gegenstand. Die Staats- und Verfassungsdebatten seit 1979, 2018, S. 139 f.

<sup>3</sup> Zur Wertjurisprudenz der Innsbrucker Schule (Günther Winkler) siehe Walter ARSP 63 (1977), 187, 195 ff.

schen dem „österreichischen Legalismus/Formalismus“ und dem „deutschen Ordnungsdenken“ erklärt sich auch historisch: Einerseits als Folge des habsburgischen Vielvölkerstaates, der wegen der fehlenden Homogenität durch das Recht – das heißt als „bloße“ Rechtsordnung – zusammengehalten war,<sup>4</sup> andererseits – nicht zuletzt als theoretischer Ausdruck dieses „habsburgischen“ Rechtsdenkens<sup>5</sup> – als Folge der „Reinen Rechtslehre“ von Hans Kelsen, die bis heute einen kaum in Frage gestellten und herausgeforderten Einfluss auf die juristische Bildung, Theorie und Praxis in Österreich ausübt<sup>6</sup> – wenn auch ohne die dynamischen und non-kognitivistischen Elemente der Lehre.<sup>7</sup>

Der Salzburger Verfassungsrechtsprofessor *András Jakab* legte vor Kurzem als Herausgeber den hier zu besprechenden, als Lehrbuch bezeichneten Band vor, welcher das österreichische Verfassungsrechtsdenken systematisch darzustellen versucht. Von den 10 Kapiteln ist *Jakab* der Verfasser von 7 Kapiteln, neben ihm sind *Lando Kirchmair* (München/Salzburg), *Sebastian Krempelmeier* (Salzburg) und *Rainer Palmstorfer* (Linz) die Autoren. Die einzelnen Kapitel behandeln – als „Einführung für Fortgeschrittene“, wie der Untertitel sagt – Methoden und Konzepte im österreichischen Verfassungsrecht (Kapitel 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10) sowie Ausbildung und Arbeit eines praktischen Juristen (Kapitel 6, 7). Insofern mischen sich Inhalte, die in jeglichen didaktischen Einführungsbüchern vorkommen können, mit verfassungsrechtlichen Themen. Einige Teile des Bandes richten sich eindeutig an junge (österreichische) Juristen, die noch studieren oder jedenfalls noch vor der Berufswahl stehen. In anderen Kapiteln werden verfassungsrechtliche Themen und Theorien im Lichte der „Reinen Rechtslehre“ als prägender Theorie des österreichischen Rechtsdenkens aufgearbeitet. Auch wenn das Buch so strukturiert (etwa mit Zusammenfassungen und Diskussionsfragen am Ende jedes Kapitels) und sogar untertitelt ist, als ob es sich „nur“ um ein Lehrbuch für das österreichische Jurastudium handeln würde, bietet es doch viel mehr Tiefe und Diskussionsstoff.

Weil die rechts- und verfassungstheoretischen Kapitel (unter anderem zum Verfassungsbegriff und zu rechtstheoretischen Grundlagen des Verfassungsdenkens) den Großteil des Bandes ausmachen, liest sich das Buch auch als Weiterführung und Vertiefung des Ansatzes – den *Jakab* schon in einem Aufsatz aus dem Jahre 2007 angeschnitten hatte<sup>8</sup> –, das „österreichische“ Rechtsdenken als einen spezifischen Denkstil des Rechtspositivismus – nicht zuletzt als mögliche Alternative zum bundesdeutschen Rechtsdenken – zu erklären und zu begründen. Insofern wäre es vielleicht besser gewesen, das Buch primär als Forschungsliteratur über Österreich zu konzipieren, zumal die dezidiert rechtspositivistischen Thesen von *Jakab* und den anderen Mitautoren wichtige Diskussionsbeiträge zu gegenwärtigen rechtswissenschaftlichen Debatten darstellen. Viele Passagen können auch als rechts(kultur)vergleichende Lektüre mit Erkenntnisgewinn gelesen werden.

Die Rechtswissenschaft wird im Buch zwar als beschreibende Normwissenschaft verstanden, welche die Rolle der Rechtspolitik nicht übernehmen könne und dürfe, dennoch wird betont, dass auch die wissenschaftliche Beschreibung implizit die Präferenzen des Beobachters widerspiegele (9f.). Das Recht entstehe demnach im Dreieck von drei „Teilnehmern“: der Politik, der Wissenschaft und der Praxis (10). Insofern sei eine objektive, allgemeingültige Rechtsdefinition nicht möglich, weil eine brauchbare Definition nicht die Frage des Wesens des Rechts beantworte, sondern die unterschiedlichen Entstehungs- und Anwendungssituationen beschreibe (13f., 21, 33). Diese Ausführungen werden im Buch durch eine Normenlehre ergänzt, nach der „Norm“ ein vieldeutiger Begriff, und eine Norm insofern in einer einzelnen Rechtsvorschrift meistens nicht vollkommen vorhanden sei; deswegen könne die Norm nur als Teil einer dynamischen Rechtsordnung (das heißt durch Konkretisierung und falls nötig durch Rechtsfortbildung) erfasst werden (74f., 88ff.). Dabei werden Themen wie Normkonflikte, -hierarchien bzw. die Zusammenhänge zwischen Norminhalt und Normgeltung behandelt (97ff., 115ff.).

Die „Reine Rechtslehre“ wird als Grundlage des österreichischen Verfassungsrechts dargestellt, weil „[e]s wenige Verfassungen der Rechtsgeschichte [gibt], die so prägnant mit einer ganz spezifischen Rechtstheorie verbunden sind, wie das B-VG [Bundes-Verfassungsgesetz]“ (37). Die „Reine Rechtslehre“ wird im Buch vor allem als Theo-

rie der Rechtswissenschaft verstanden (39). Als unmittelbare Einflüsse der Kelsen'schen Rechtslehre im österreichischen Recht werden die *Autonomie des Rechts*, die *durch Legalität gewährte demokratische Verfassungsstaatlichkeit*, das *Fehlen eines Souveränitäts- und Staatsvokabulars* (der Staat sei nichts mehr als die Rechtsordnung), überhaupt das *Fehlen von metajuristischen Kategorien* („Volk“, „Gewalt“) und die damit einhergehende *Völkerrechtsunmittelbarkeit* (der Staat sei als Rechtsordnung eigentlich Teilrechtsordnung einer Völkerrechtsordnung) aufgezählt (51ff.). Diese Elemente werden im Kapitel über die Grundprinzipien des österreichischen Bundesverfassungsrechts (405ff.) und ihr Verhältnis zum Europa- und Völkerrecht (471ff.) weiter ausbuchstabiert. Als Defizit der „Reinen Rechtslehre“ wird im Buch die auch in der einschlägigen Literatur mal verworfene,<sup>9</sup> mal radikal-realistisch weitergedachte<sup>10</sup> non-kognitivistische Interpretationslehre Kelsens erkannt, die weder hilfreich sei noch der tatsächlichen Rollenauffassung der Juristen und Juristinnen entspreche (60). In Österreich fördere das Fehlen einer ausdifferenzierteren Auslegungsmethode eine rigide Wortlautinterpretation, welche dann im Namen der „Reinen Rechtslehre“ betrieben werde (61).

Die Kapitel über die verfassungsrechtliche Argumentation und den juristischen „Denkstil“ (auch mit der Frage, was ein „guter Richter“ sei, 266ff.) lassen sich demnach auch als Ergänzung (oder eher: Überwindung) der textbezogenen Interpretation verstehen. Nach einer rechtsvergleichenden Darstellung möglicher Argumentations-, Auslegungs- und Begründungsmuster (188ff.) scheint *Jakab* (als Verfasser dieses Kapitels) eine teleologisch-objektive Argumentation zu bevorzugen (235), obgleich er selbst hinzufügt, dass diese wert- und nicht nur textbezogene Methode (als Verfassungspositivismus) politische Interessen zu verschleiern vermöge (223). *Jakab* warnt jedenfalls vor einer „Mystifizierung“ der Verfassungsauslegung, das heißt sie bedürfe keiner anderen, „speziellen“ Auslegungsmethoden (186). In der Beschreibung der juristischen Arbeit wird vor allem auf die rechtsanwendende (und weniger die rechtssetzende) Tätigkeit fokussiert, weil diese – was wiederum den Einfluss der „Reinen Rechtslehre“ zeigt – „das Herzstück der juristischen Praxis“ sei (257). Die Rechtsanwendung wird dabei nicht als strikt-mechanische Verwendung juristischer Argumente und Begriffe verstanden (258), was ebenso der Kelsen'schen These entspricht, die Rechtsanwendung sei selbst rechtsschöpferisch. Der Einfluss der „Reinen Rechtslehre“ kommt auch im Kapitel über öffentliches und privates Recht zum Ausdruck: Eine strikte Trennung wird dabei (wie bei Kelsen) theoretisch dekonstruiert (143ff.), wenn auch (im Gegensatz zu Kelsen) als ein rechtsdogmatisches Hilfsmittel und Organisationsprinzip für die Rechtsanwendung erkannt (150ff.).

In den studiums- und berufsbezogenen Teilen kommen freilich Themen vor, die vor allem für Studierende Relevanz haben. Aber auch diese Kapitel behandeln Fragen – wie etwa die möglichen Vorteile des Bologna-Prozesses oder die Diskussion, ob juristische Kernkompetenzen nicht schon in einem Bachelorstudium erlangt werden könnten (302ff.) –, die „für Fortgeschrittene“ – um wieder den Untertitel zu zitieren – interessant sind. *Jakab* und *Palmstorfer* (als Verfasser des Kapitels über das Jurastudium) plädieren für mehr Kompetenz- als Wissensvermittlung (297), das heißt für mehr Handlungs- statt (Detail-)Sachwissen (291f.), und meinen, dass althergebrachte Strukturen und Formen im Studium (allen voran die Vorlesung als bisheriges Hauptstück der Studienordnungen) künftig an Bedeutung verlieren würden – nicht zuletzt befördert durch Corona-Pandemie-bedingte Umstellungen (309f.). Dabei wird auch die Frage nach der (didaktischen und berufspraktischen) Bedeutung des Verfassungsrechts und besonders der Grundlagenfächer gestellt: Während das Verfassungsrecht auch in den rechtspraktischen Berufen gebraucht werden könne, seien die Grundlagenfächer – die in den österreichischen Studienordnungen besser verankert sind als in den bundesdeutschen – als Horizonterweiterung (gerade im Sinne des Kompetenzzwissens) relevant (295f.).

Das von *Jakab* herausgegebene (und in weiten Teilen selbst verfasste) Buch stellt selbst eine Horizonterweiterung dar: Einerseits indem es Grundfragen für und über das österreichische Verfassungsrecht thematisiert, andererseits indem es einen einführenden, deskriptiven und auch zur Kritik einladenden Zugang zum österreichischen Rechtsdenken bietet. Das „Schicksal“ des Buches entscheidet sich nicht zuletzt dadurch, wo es seinen Platz finden wird: im Regal der didaktischen oder in dem der verfassungstheoretischen Literatur. Hoffentlich wird es nicht vor allem als zwischen zwei Stühlen (in Österreich: Sesseln) sitzend wahrgenommen.

Dr. Dr. Péter Techet, LL.M., Albert-Ludwigs-Universität  
Freiburg im Breisgau

4 Osterkamp, Vielfalt ordnen. Das föderale Europa der Habsburgermonarchie (Vormärz bis 1918), 2020, S. 47.

5 Techet ZöR 76 (2021), 1329, 1335–1342.

6 Somek, in: von Bogdandy/Vilalón/Huber (Hrsg.), Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. 2: Offene Staatlichkeit – Wissenschaft vom Verfassungsrecht, 2008, S. 640.

7 Bezemek/Somek Der Staat 57 (2018), 135, 139ff.

8 Jakab Der Staat 46 (2007), 268–291.

9 Walter, in: Festschrift für Ulrich Klug, Bd. I, 1983, S. 189ff., S. 192f.

10 Troper Revista opinião jurídica 4 (2006), 301–318; Chiassoni Materiali per una storia della cultura giuridica 42 (2012), 237–261.